

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name

Unter dem Namen „Umweltfreisinnige St.Gallen“ (UFS) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Der Verein hat seinen Sitz in St.Gallen.

Art. 3 Zweck

Der Verein verfolgt nachfolgende Ziele:

- Förderung eines verantwortungsvollen Umgangs mit der Natur, den Lebensräumen und den natürlichen Ressourcen;
- Verbreitung des liberalen Gedankenguts unter besonderer Berücksichtigung der Schnittstellen zwischen Ökologie und Ökonomie;
- Förderung und Unterstützung eines Ausgleichs von ökologischen, ökonomischen und sozialen Bedürfnissen im Sinne der Nachhaltigkeit;
- Aufklärung und Information betreffend ökologischer Themen sowie Erarbeitung und Förderung konkreter politischer Lösungen insbesondere in den Bereichen Energie, Verkehr und Umwelt;
- Vertretung dieser Anliegen auf allen Stufen der politischen Arbeit, speziell als Überzeugungsarbeit innerhalb der FDP, und in der Öffentlichkeit.

Der Verein verfolgt seine Ziele in Zusammenarbeit mit der FDP des Kantons St.Gallen.

Art. 4 Finanzierung und Haftung

Der Verein finanziert sich durch Mitglieder- und Gönnerbeiträge sowie Spenden. Für die Verbindlichkeiten haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

Der Mitgliederbeitrag wird jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und beträgt maximal CHF 100.--. Bei Aufnahmen während des Vereinsjahres ist der Mitgliederbeitrag pro rata temporis geschuldet. Bei Austritt und Ausschluss werden keine Mitgliederbeiträge zurückerstattet.

II. Mitgliedschaft

Art. 5 Voraussetzungen

Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die sich zum Zweck des Vereins bekennen.

Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand.

Gönner sind Mitglieder, die mindestens das Doppelte des Mitgliederbeitrages bezahlen.

Art. 6 Ausschluss und Austritt

Der Vorstand kann Mitglieder, die gegen die Statuten oder gegen den Zweck des Vereins verstossen oder den Verein schädigen, ausschliessen. Es besteht eine Rekursmöglichkeit an die Mitgliederversammlung.

Der Vorstand kann Mitglieder, die den Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlen, ausschliessen. In diesem Falle besteht keine Rekursmöglichkeit. Der Vorstand informiert das betroffene Mitglied über den Ausschluss.

Der Austritt hat durch schriftliche Erklärung zuhanden des Vorstandes zu erfolgen und gilt jeweils per Ende des laufenden Vereinsjahres.

III. Organe

Art. 7 Organe

Der Verein besteht aus

- der Mitgliederversammlung
- dem Vorstand
- dem erweiterten Vorstand
- den Rechnungsrevisoren und -revisorinnen.

Art. 8 Amtsdauer

Die Amtsdauer aller Organe beträgt zwei Jahre. Sie beginnt und endet mit der Mitgliederversammlung in geraden Jahren. Wer sein Amt zu einem anderen Zeitpunkt antritt, tritt in die laufende Amtsdauer ein. Wiederwahl ist möglich.

Art. 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern. Sie tritt jährlich mindestens ein Mal zusammen.

Ein Fünftel der Mitglieder kann die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung verlangen.

Zu den Versammlungen ist mindestens zwei Wochen vor dem Anlass schriftlich (auch per E-mail) einzuladen. Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- Wahl des Präsidenten / der Präsidentin und der weiteren Mitglieder des Vorstandes und des erweiterten Vorstandes sowie der RechnungsrevisorInnen
- Wahl der freisinnigen Delegierten der UFS als Delegierte der FDP des Kantons St.Gallen (gemäss Art. 18 der Statuten der FDP des Kantons St.Gallen)
- Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung
- Nomination von Kandidaten für Wahlen
- Beratung und Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes
- Statutenänderungen
- Festlegung der Mitgliederbeiträge
- Auflösung des Vereins.

Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Eine geheime Abstimmung erfolgt auf Verlangen von einem Fünftel der Anwesenden.

Art. 10 Vorstand

Der Vorstand besteht aus drei bis sieben Mitgliedern, welche von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten / der Präsidentin, welche(r) von der Mitgliederversammlung gewählt wird, selbst.

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ des Vereins. Er führt die Geschäfte des Vereins, soweit diese nicht anderen Organen vorbehalten sind. Der Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- operative Geschäftsführung und Vertretung des Vereines im allgemeinen;

- Einberufung und Auflösung von Arbeitsgruppen zu bestimmten Themen und Bestimmung eines Leiters / einer Leiterin jeder Arbeitsgruppe;
- Antragstellung an die Mitgliederversammlung und Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- Stellungnahmen zu aktuellen Fragen im Namen des Vereins einschliesslich Abstimmungsvorgängen;
- Regelung administrativer Belange;
- Kontakt zur FDP des Kantons St.Gallen
- Kontakt mit anderen Organisationen und Vereinen.

Der Vorstand kann Aufgaben, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, delegieren. Abstimmungsempfehlungen kann er nur an den erweiterten Vorstand oder an die Mitgliederversammlung delegieren.

Der Vorstand wird durch den Präsidenten / die Präsidentin schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, mindestens aber vier Mal pro Jahr. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu. Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Über die Sitzungen des Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Der Präsident / die Präsidentin nimmt Einsitz in die Parteileitung der FDP des Kantons St.Gallen.

Art. 11 Erweiterter Vorstand

Der erweiterte Vorstand besteht aus:

- dem Vorstand
- maximal 7 von der Mitgliederversammlung gewählter Mitglieder
- den Leitern / Leiterinnen der Arbeitsgruppen.

Die Mandatsträger und Mandatsträgerinnen von Exekutiven und Legislativen beim Bund, beim Kanton St.Gallen und bei st.gallischen Gemeinden sowie die Ehrenmitglieder, die gleichzeitig Mitglied der Umweltfreisinnigen sind, werden zu den Sitzungen des erweiterten Vorstandes eingeladen und haben das Recht, an diesen Sitzungen teilzunehmen. Mandatsträger und Ehrenmitglieder, die an Sitzungen des erweiterten Vorstandes teilnehmen, haben das gleiche Stimmrecht wie die Mitglieder des erweiterten Vorstandes. Bei Zirkularbeschlüssen gilt Abs. 6 nachstehend.

Der erweiterte Vorstand ist zuständig für die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Vereins.

Der erweiterte Vorstand hat insbesondere folgende Befugnisse und Aufgaben:

- Festlegung der politischen Agenda, namentlich Entscheid über Wahlbeteiligungen, und die Themensetzung;
- Unterbreitung von Vorschlägen zuhanden der FDP des Kantons St.Gallen für die politische Agenda sowie für die Besetzung von Ämtern in Parteiorganen und Kommissionen.

Der erweiterte Vorstand wird mindestens einmal pro Jahr durch den Vorstand schriftlich unter Angabe der Traktanden einberufen. Den Vorsitz führt der Präsident / die Präsidentin. Der erweiterte Vorstand ist in jedem Fall einer ordnungsgemäss einberufenen Sitzung beschlussfähig. Er fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt dem Präsidenten / der Präsidentin der Stichentscheid zu. Über die Sitzungen des erweiterten Vorstandes wird ein Protokoll geführt.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig. Zirkularbeschlüsse müssen mit einer Zweidrittelmehrheit gefasst werden, wobei dazu nur die Stimmen der in Abs. 1 genannten Mitglieder des erweiterten Vorstandes zählen (d.h. ohne Berücksichtigung der in Abs. 2 genannten Mandatsträger und Ehrenmitglieder).

Der erweiterte Vorstand kann Reglemente erlassen. Er kann Aufgaben, die in seinem Zuständigkeitsbereich liegen, delegieren.

Art. 12 Rechnungsrevisoren / -revisorinnen

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Revisoren / Revisorinnen, die jährlich die Rechnung prüfen und der Mitgliederversammlung Bericht erstatten und Antrag stellen.

Art. 13 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr dauert von 1. Januar bis 31. Dezember.

IV. Schlussbestimmungen

Art. 14 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden und müssen auf der Einladung dazu traktandiert sein.

Art. 15 Auflösung

Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von mindestens zwei Dritteln der Anwesenden einer Mitgliederversammlung und muss auf der Einladung dazu traktandiert sein.

Im Falle der Auflösung veranlasst der Vorstand, dass ein allfälliges Vermögen an eine Organisation geht, die im Sinne des Vereins arbeitet.

Art. 16 Inkrafttreten

Diese Statuten treten nach Annahme der Mitgliederversammlung sofort in Kraft.

Geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26. April 2012.
Ersetzen Statuten vom 23. April 2010.

Die Präsidentin:



Nicole Zürcher Fausch

Die Aktuarin:



Andrea Klinger